

Der Hauptgeschäftsführer



Einzelhandelsverband Nord e.V. – Postfach 1969 – 24018 Kiel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Wirtschaftsausschuss
Postfach 7127
24171 Kiel

**Einzelhandelsverband
Nord e. V.**
Hamburg · Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

Per Email manfred.neil@landtag.ltsh.de

18.01.2012

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/1934**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu der heutigen Anhörung übersende ich Ihnen unsere Positionierung noch einmal in schriftlicher Fassung.

Wir begrüßen ausdrücklich den Sinn der Gesetzesinitiative, sich der Spielsucht und des Jugendschutzes anzunehmen.

Der Einzelhandel ist von dem Gesetzentwurf kaum berührt. Er wird allein in der Gesetzesbegründung kurz erwähnt, und zwar vor dem Hintergrund städtebaulicher Erwägungen. Aus unserer Sicht bestehen allerdings Bedenken, ob dieser Gesetzentwurf geeignet ist, wirksam städtebauliche Strukturen zu schützen.

Wir raten dazu, allein den Schutzgedanken vor Spielsucht und den Jugendschutz zur Begründung heranzuziehen. Den Aspekt der Verdrängung des Einzelhandels empfehlen wir aus der Begründung zu entfernen. Die dargestellte Verdrängung entspricht nach unserer Wahrnehmung nicht der Tatsache. Es ist nicht so, dass die Spielhallen den Einzelhandel verdrängen. Es ist vielmehr so, dass Spielhallen entstandene Leerstände ehemaliger Einzelhandelsflächen nutzen. Der Leerstand resultiert nicht aus der Wettbewerbssituation zwischen Einzelhandel und Spielhallen. Er ist meistens durch verfehlte Ansiedlungspolitik begründet, durch ungebremsen Verkaufsfächenzuwachs an dezentralen Standorten, sprich an der Peripherie.

Aus dem vorgenannten Aspekt taugt der Verweis auf die Verdrängung des Einzelhandels nicht, um dieses Gesetz zu begründen. Er schadet dem Gesetzentwurf eher und bietet unnötig Angriffsfläche, zumal sich die Verbindung zum Einzelhandel im Gesetzestext selbst nicht wiederfindet.

Nach unserer Auffassung reichen die Bestimmungen des BauGB und der BauNVO aus, um den „Raum zu ordnen“. Gleichwohl beabsichtigt der Gesetzgeber (hier: Bundesbauministerium), für den nicht beplanten Innenbereich, das BauGB noch strikter zu fassen. Der erste (unveröffentlichte) Entwurf des novellierten BauGB gibt unter dem Stichwort „Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten“ folgenden Hinweis:

„Die Anzahl von Spielhallen, die den bauplanungsrechtlichen Begriff der Vergnügungsstätten zuzurechnen sind, hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Im Rahmen der „Berliner Gespräche zum Städtebaurecht“ wurde festgestellt, dass das Steuerungsinstrumentarium der Baunutzungsverordnung sich insoweit als grundsätzlich ausreichend erweist. Im nicht beplanten Innenbereich kann § 9 Abs. 2a BauGB genutzt werden, wenn zentrale Versorgungsbereiche geschützt werden sollen. Zur Unterstützung der gemeindlichen Planungshoheit soll hier insbesondere klarstellend eine gezielte Regelung für die städtebaulichen Aspekte dieser im Übrigen gesellschaftlichen Problematik eingefügt werden“

Sie wissen, dass Berlin ein Gesetz zur Regelung des Rechts der Spielhallen im Land Berlin (Spielhallengesetz Berlin - SpielhG Bln) bereits in Kraft gesetzt hat. Hiergegen richten sich etliche Klagen. Ein Ansatzpunkt entsprechender Klagen könnte in Schleswig-Holstein neben der eben genannten evtl. fehlerhaften Motivlage/Begründung möglicherweise ein Verstoß gegen die sog. Informationsrichtlinie (Richtlinie 98/34/EG) sein. Danach müssen Mitgliedsstaaten der EU der Europäischen Kommission Entwürfe von „technischen Vorschriften“ vorlegen, sie notifizieren lassen, bevor sie innerstaatlich in Kraft treten können. Wir können nicht abschließend beurteilen, ob diese Richtlinie hier betroffen ist. Es wird jedoch auch diese Auffassung dem Berliner Gesetz entgegen gehalten. Wir empfehlen deshalb, auch diesen Aspekt zu prüfen, bevor das Gesetz in Schleswig-Holstein in Kraft gesetzt wird.

Auf die Darstellung bereits verschiedentlich geäußerter verfassungsrechtlicher Bedenken wegen einer möglichen Ungleichbehandlung (Art. 3 GG), etwa im Vergleich zu den nicht erfassten Geldspielgeräten in der Gastronomie, des Eingriffs in das Eigentum (Art. 14 GG) zu Lasten der Immobilieneigentümer oder der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) zu Lasten der Spielhallenkonzessionäre sei hier verzichtet, wengleich wir diese Bedenken teilen.

Wir halten es für empfehlenswert, die Klagewelle zu dem Gesetz in Berlin abzuwarten, um eventuellen Schaden vom Land Schleswig-Holstein fern zu halten.

Es freut uns, dass die Politik mit dem Gesetz auch den Einzelhandelsbestand schützen möchte. Eine konsequente (kommunale) Anwendung der bestehenden Rechtsinstrumente des Baurechts zu Gunsten einer geordneten Einzelhandelsentwicklung ist jedoch sinnvoller und für die Betroffenen dieses Gesetzes weniger einschneidend. Daher wiederholen wir abschließend noch einmal die Empfehlung, den städtebaulichen Aspekt der ungewünschten Verdrängung des Einzelhandels aus der Begründung zu diesem Gesetz herauszunehmen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Böckenholt', with a stylized flourish at the end.

RA D. Böckenholt
Hauptgeschäftsführer